

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Einsatz eines Häckslers in der Gemeinde Schrecksbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schrecksbach hat in ihrer Sitzung am 14. November 2013 die nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zur Zerkleinerung von Baum- und Heckenschnitt stellt die Gemeinde Schrecksbach in Rahmen ihrer Abfallbeseitigungspflicht einen Häcksler (Schredder) zur Verfügung.

§ 2

Nutzungsberechtigt sind alle Einwohner, Grundbesitzer und Gewerbetreibende in der Gemeinde Schrecksbach.

§ 3

Der Einsatz eines Häckslers wird nach Bedarf im Frühjahr und Herbst durch den Gemeindevorstand festgelegt und im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Schrecksbach bekannt gemacht.

§ 4

Für die Benutzung wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt für jede angefangene Betriebsminute des Häckslers **2,00 Euro ab der 16. Minute.**

Die Mindestgebühr für die Benutzung beträgt pro Einsatzstelle **50,00 Euro (bis zur 15. Minute).**

§ 5

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des Häckslers zur Zerkleinerung von Baum- und Heckenschnitt der Nutzungsberechtigten.

§ 6

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer des Schnittgutes oder der Anlieferer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren sind sofort nach Benutzung des Häckslers fällig und in bar an den jeweiligen Gemeindegewerksarbeiter gegen Quittung zu entrichten.

§ 7

Zwangsbeitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 8

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 9

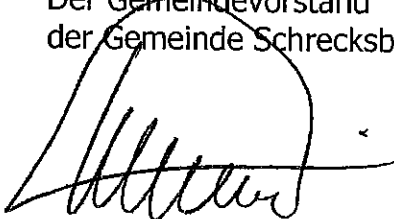
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 28.04.2009 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Schrecksbach, den 22.01.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schrecksbach



(Schultheis)
Bürgermeister

